

Sondersitzung am 11.4.2018, 19:30 Uhr, in der Antoniusgaststätte in Regensburg(**überarbeitete Fassung**)

Hinweis. Die überarbeiteten Teile sind grün markiert.

Thema der Sondersitzung:

Bedürfnisbescheinigung nach dem WaffG durch den stellvertretenden Landesschießsportbeauftragten Robert Feiertag

Anwesende:

Kreisvorsitzender Reinhard Knott, 1. Vorsitzender der RAG Schießsport Regensburg Armin Hellinger, 2. Vorsitzender RAG Eduard Kapusta, Schatzmeister der RAG Kruno Aschmann, RAG-Mitglied Rechtsanwalt Michael Opitz, stellvertretender Landesschießsportbeauftragter Robert Feiertag **und Herr Faltenbacher, Waffensachbearbeiter des Landratsamtes Regensburg.**

Der 1. Vorsitzende der RAG Schießsport Regensburg, Kamerad Armin Hellinger, hat die Sondersitzung einberufen, um etliche Probleme und Ungeheimheiten im Zusammenhang mit der Erteilung von Bedürfnisbescheinigungen zum Waffenerwerb zu besprechen.

Im Einzelnen:

Punkt 1:

Gemäß WaffG § 14 Absätze 2 bis 4 sind Schießsportverbände wie unser Reservistenverband in das gesetzliche Verfahren zur Genehmigung von waffenrechtlichen Erlaubnissen eingebunden. Zu beachten ist dabei aber, dass die verschiedenen Schießsportverbände **nur insoweit eingebunden sind, als es sich um die Erlaubnisvoraussetzung BEDÜRFNIS handelt.** Insbesondere sind die Schießsportverbände für die Erteilung von Bedürfnisbescheinigungen nach WaffG § 14 zuständig.

Im Umkehrschluss ist festzuhalten, dass die Schießsportverbände **für die übrigen Erwerbsvoraussetzungen** (Z.B.: Zuverlässigkeit, persönliche Eignung, Sachkunde) **nicht** zuständig sind; diese Erwerbsvoraussetzungen sind nur gegenüber der Waffenrechtsbehörde (Stadt oder Landratsamt) nachzuweisen.

Wenn man sich nun das Formular unseres Schießsportverbandes ansieht, muss man feststellen, dass der Reservistenverband hier seine gesetzlichen Möglichkeiten deutlich überschritten hat:

- Fehler 1:

Auf dem Laufzettel des Bedürfnisantrags wird als beizufügende Anlage der „ausgefüllte und unterschriebene Antragsvordruck der zuständigen Behörde“ genannt. Der Antragsvordruck an die zuständige Waffenbehörde beinhaltet sämtliche Erwerbsvoraussetzungen, also auch diejenigen, für die der Schießsportverband gar nicht zuständig ist.

Zu diesem Fehler 1 ist anzumerken, dass der stellvertretende Landesschieß-

sportbeauftragte nicht mehr auf der Beifügung dieser Anlage besteht. Dieser Punkt ist somit erledigt.

Dieser Punkt ist, wie eben gesagt, nunmehr gegenstandslos.

- Fehler 2:

Auf dem Laufzettel des Bedürfnisantrags wird ferner als Anlage auch der „Sachkundenachweis“ verlangt. Da sich diese Anlage auf die Erwerbsvoraussetzung SACHKUNDE, aber nicht auf die Erwerbsvoraussetzung BE-DÜRFNIS bezieht, überschreitet der Schießsportverband wiederum seine gesetzliche Kompetenz.

Kamerad Feiertag bestand in der Sitzung trotzdem darauf, dass der Antragsteller den Sachkundenachweis als Anlage zum Bedürfnisantrag beilegen müsse. Herr Faltenbacher vom LRA R. hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass nur die Behörde die Prüfungskompetenz für das Vorliegen der Sachkunde habe.

Zusammenfassung:

Im Antragsformular des Reservistenverbandes sind die Anlagen „ausgefüllter und unterschriebener Antragsvordruck der zuständigen Behörde“ und „Sachkundenachweis“ ersatzlos zu streichen.

Punkt 2:

Auf dem Laufzettel des Reservistenverbandes findet sich unter den geforderten Anlagen folgende rot eingerahmte Textpassage:

„Achtung: Es werden nur vollständige und richtig ausgefüllt Anträge angenommen! Unvollständige oder falsch ausgefüllte Anträge werden ohne Erstattung der Auslagenpauschale zurückgegeben.“

Wie bereits oben ausgeführt, sind die Schießsportverbände durch das WaffG ins Genehmigungsverfahren mit eingebunden worden. Das bedeutet dann aber auch, dass die Schießsportverbände sich an öffentlich-rechtliche Verwaltungsgrundsätze halten müssen. Ein Verhalten wie in der zitierten Textpassage wäre jedenfalls rechtswidrig. Bevor ein Antrag endgültig abgelehnt wird, muss man den Antragsteller zunächst auffordern, Mängel zu beseitigen und Unterlagen nachzureichen; dies kann auch mit Fristsetzung erfolgen (E-Mail und Telefonnummer des Antragstellers können dem Antragsformular ja mühelos entnommen werden). Für diesen selbstverständlichen Service hat der Antragsteller auch bezahlt; die Auslagenpauschale von 20 € enthält mit Sicherheit auch eine Beratungs- und Fürsorgepflicht.

Der Vollständigkeit halber möchte ich nicht unerwähnt lassen, dass ich ein Vorgehen aufgrund der hier kritisierten Textpassage noch nicht erlebt habe. Trotzdem hat ein derartiger bedrohlicher und rechtswidriger Wortlaut nichts in einem Antragsformular eines Schießsportverbandes zu suchen.

Zusammenfassung:

Die rot eingerahmte Textpassage auf dem Laufzettel des Bedürfnisantrags ist zu streichen.

Punkt 3:

Im Folgenden geht es um Bedürfnisbescheinigungen für eine „Gelbe“ WBK.

- Fehler 1:

In einem Brief vom 23.10.2017 schreibt Kamerad Feiertag wörtlich:

„Für Bedürfnisanträge nach § 14 Abs. 4 sind die gleichen Angaben anzugeben wie nach § 14 Abs. 2.“

In einer E-Mail vom 9.4.2017 führt Kamerad Robert Feiertag aus:

„Nach der verbindlichen Bedürfnisrichtlinie zur Beantragung und Ausstellung von Bescheinigungen über ein waffenrechtliches Bedürfnis nach § 14 WaffG für die Landesgruppe Bayern (in Kraft getreten 27.02.2016) ist auch für eine gelbe WBK eine Waffenart, Kaliber und die Disziplin nach der Schießsportordnung (VdRBw) vom 11.10.2015 (genehmigt vom BVA (Bundesverwaltungsamt)) anzugeben.“

Beide Aussagen des Kameraden Feiertag sind schlichtweg falsch, was sich bereits aus dem Gesetzeswortlaut ergibt:

Begründung 1:

In WaffG § 14 Abs. 4, der sich mit der gelben WBK beschäftigt, heißt es in Abs. 4 Satz 1:

„Sportschützen... wird **unter Beachtung des Abs. 2 Satz 2 Nr. 1**... eine unbefristete Erlaubnis erteilt, die zum Erwerb von...berechtigt.“

Abs. 4 Satz 1 nimmt Bezug auf Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, d.h. der Antragsteller, der eine gelbe WBK anstrebt, muss lediglich nachweisen, dass er

„seit mindestens 12 Monaten den Schießsport in einem Verein regelmäßig als Sportschütze betreibt“.

Begründung 2:

In der AllgVerwV zum WaffG § 14 RZ 14.4 heißt es dazu wörtlich:

„Nicht gefordert wird, wie sich aus dem Verzicht auf eine Bezugnahme auf § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 ergibt, dass die auf Gelber WBK zu erwerbende Waffe für eine Disziplin der konkreten Sportordnung des Verbandes oder gar Vereins, in dem der Sportschütze organisiert ist, zugelassen und erforderlich sein muss.“

Begründung 3:

Auch das BVerwG hat ausgeführt, dass die Anforderung des § 14 Abs. 2 Satz 2 **Nr. 2 WaffG für eine gelbe WBK nicht gelten** solle. Das BVerwG hebt deutlich hervor, dass **keine auf die Waffenkategorien des § 14 Abs. 4 WaffG bezogene Bedürfnisprüfung erfolgen** solle; dies entspreche auch dem Willen des Gesetzgebers. Ein **Interessent für eine gelbe WBK muss somit keine Angaben zu Waffenart, Kaliber und Disziplin machen.**

Zusammenfassung:

Die Bedürfnisrichtlinie ist, soweit sie auch für eine gelbe WBK Angaben zu Waffenart, Kaliber und Disziplin nach der SpO der Reservisten verlangt, ein Verstoß gegen den eindeutigen Wortlaut des WaffG, der AllgVerwV sowie eine Missachtung der Rechtsprechung des BVerwG. Die Bedürfnisrichtlinie ist insoweit als rechtswidrig sofort aufzuheben.

Die eben erwähnten Darlegungen führten wohl dazu, dass Kamerad Feiertag in Zukunft für eine „Gelbe“ WBK lediglich verlangt, dass der Antragsteller nachweist, dass er seit 12 Monaten regelmäßig den Schießsport betrieben hat. Auch Herr Faltenbacher vom LRA R. hat bestätigt, dass dies für eine „Gelbe“ WBK ausreicht.

- Fehler 2:

Im Regelfall wird eine gelbe WBK zusammen mit einer grünen beantragt. Auf dem Laufzettel unseres Schießsportverbandes wurden dann bisher im Kopf des Laufzettels 2 Kästchen angekreuzt, nämlich § 14 Abs. 2 WaffG(= grüne WBK) und § 14 Abs. 4 WaffG(=gelbe WBK).

Nach meinen (unbestätigten) Informationen soll ein Antragsteller jetzt **zwei selbständige Anträge** stellen, wenn er sich eine grüne und eine gelbe WBK genehmigen lassen will. **Für beide Anträge soll der Antragsteller dann insgesamt eine Auslagenpauschale in Höhe von 20 € entrichten.**

Nach dem eben Gesagten muss der Antragsteller bei einer gelben WBK keine Angaben zu Waffenart, Kaliber und Disziplin machen; es genügt ein Kreuzchen im Kopf des Formulars bei WaffG § 14 Abs. 4(= „Gelbe“ WBK).

Zusammenfassung:

Wenn jemand ein Bedürfnis für (eine grüne und) eine gelbe WBK beantragt, dann ist wie folgt zu verfahren:

- Der Antragsteller kreuzt das Kästchen im Kopf des Laufzettels an, das sich auf WaffG § 14 **Abs. 4** bezieht.
- Der Antragsteller muss lediglich nachweisen, **dass er seit mindestens 12 Monaten den Schießsport regelmäßig als Sportschütze betreibt**(WaffG § 14 Abs. 4 in Verbindung mit WaffG § 14 Abs. 2 Satz 2 **Nr. 1**); dazu legt er wie bei der grünen WBK lediglich einen Nachweis der Schießtermine vor.

Punkt 4:

Beispielsfall 1:

Ein RAG-Mitglied hat nach einem regelmäßigen Schießtraining von 12 Monaten eine Bedürfnisbescheinigung für eine grüne WBK beantragt, und zwar für eine Pistole 9 mm Luger für die Disziplin Dienstpistole (P-D1) und für ein halbautomatisches Gewehr .223 Remington für die Disziplin Halbautomatisches Zielfernrohrgewehr(G-HZF 1). Daneben hat das RAG-Mitglied noch eine gelbe WBK beantragt.

In solchen Fällen hat Kamerad Robert Feiertag in seiner Funktion als Schießsportbeauftragter das Bedürfnis für die grüne WBK bejaht und das Bedürfnis für die gelbe WBK verneint; zur Begründung für die Verneinung der gelben WBK gab er an, dass er so handeln musste, damit das RAG-Mitglied in einem Halbjahr nicht mehr als 2 Waffen kaufen konnte. Kamerad R. Feiertag hat sich also hier auf das sogenannte Erwerbsstreckungsverbot gemäß WaffG § 14 Abs. 2 Satz 3 berufen.

Die Berufung auf das Erwerbsstreckungsverbot ist jedoch völlig abwegig und rechtswidrig:

Der Schießsportbeauftragte geht offensichtlich davon aus, dass der Schießsportverband dafür verantwortlich sei, dass ein RAG-Mitglied nicht das Erwerbsstreckungsverbot verletzt, d.h. R. Feiertag meint, dass der Schießsportverband seine Mitglieder gewissermaßen bemuttern müsse, damit diese gar nicht erst in die Lage versetzt würden, gegen die Vorschrift des WaffG § 14 Abs. 2 S. 3 zu verstoßen. Diese Rechtsansicht geht jedoch am Wortlaut des Gesetzes vorbei. Im Gesetz heißt es wörtlich:

„Innerhalb von 6 Monaten dürfen in der Regel nicht mehr als zwei Schusswaffen erworben [Hervorhebung erfolgte durch den Zitierenden.] werden.“

Der Gesetzgeber richtet sich also an den **Erwerber**. Der Erwerber, also der Inhaber der WBK, darf im Halbjahr nicht mehr als 2 Schusswaffen erwerben; **der Inhaber der WBK ist Adressat des waffenrechtlichen Verbots, aber nicht der Schießsportbeauftragte des Schießsportverbandes!**

Auch aus der AllgVwV zum WaffG ergibt sich nichts anderes. Dort heißt es zum WaffG § 14 unter Randziffer 14.4 wörtlich:

„Aus wiederholten Verstößen gegen das Erwerbsstreckungsverbot kann die Unzuverlässigkeit nach §5 Abs. 2 hergeleitet werden.“

Das bedeutet: **Einem WBK-Inhaber, der das Erwerbsstreckungsverbot mehrfach verletzt, kann die Zuverlässigkeit abgesprochen werden.**

Auch Herr Faltenbacher vom LRA R. hat bestätigt, dass der WBK-Inhaber für Die Beachtung des Erwerbsstreckungsverbots verantwortlich ist.

Kmerad Feiertag hat dies ebenfalls anerkannt und darauf hingewiesen, dass er nur in einem Fall so gehandelt hat, wie im obigen Eingangsbeispiel beschrieben.

Zusammenfassung:

Die Lösung des obigen Beispielfalles 1:

Der Schießsportbeauftragte hat dem RAG-Mitglied das Bedürfnis für eine grüne und eine gelbe WBK zu bescheinigen.

Der Erwerb sieht dann so aus: Das RAG-Mitglied kann unter Beachtung des Erwerbsstreckungsverbots im ersten Halbjahr zwei Waffen auf die grüne WBK erwerben. Im darauf folgenden Halbjahr kann der Schütze dann mit der gelben WBK eine oder zwei weitere Waffen hinzuerwerben.

Das RAG-Mitglied ist in eigener Person dafür verantwortlich, dass er die Halbjahresfrist des Erwerbsstreckungsverbots einhält.

Selbstverständlich ist es zu begrüßen, wenn der Schießsportbeauftragte seine Mitglieder auf das Erwerbsstreckungsverbot hinweist.

Punkt 5:

Beispielsfall 2:

Ein RAG-Mitglied betreibt 12 Monate regelmäßig den Schießsport. Dabei trainiert es das ganze Jahr über mit zwei Waffenarten, nämlich sowohl mit Kurz- wie mit Langwaffen. Im Schießnachweis, den er beim RAG-Vorsitzenden bzw. beim Schießsportbeauftragten abgibt, finden sich folgende Einträge:

- 4mal Schießen mit Pistole 9 mm Luger (Disziplin: P-D1) 30 Schuss
- 2mal Schießen mit Revolver .357 Magnum (Disziplin: R-G1) 50 Schuss
- 3mal Schießen mit Halbautomat .223 Remington (Disziplin G-HS1) 40 Schuss
- 3 mal Schießen mit Halbautomat .308 Win. (Disziplin: G-HS 3) 30 Schuss

Im Formular beantragt der RAG-Schütze nun eine Bedürfnisbescheinigung für eine grüne WBK für 4 Waffen, und zwar

- für eine Pistole 9 mm Luger (Disziplin P-D1),
- für einen Revolver .357 Magnum (Disziplin R-G1),
- für ein halbautomatisches Sportgewehr .223 Rem. (Disziplin G-HS1) und
- für ein halbautomatisches Sportgewehr .308 Win. (Disziplin G-HS3).

In einem derartigen Fall würde der Schießsportbeauftragte wiederum den Antrag teilweise ablehnen. Er würde lediglich 2 Waffen befürworten und sich wie im Beispielsfall 1 auf das Erwerbsstreckungsverbot berufen.

Eine solche Ablehnung wäre rechtswidrig:

Begründung 1:

Wie bereits oben ausgeführt, ist der Hinweis auf das Erwerbsstreckungsverbot fehlerhaft, **weil der RAG-Schütze, aber nicht der Schießsportverband Adressat der Verbotsbestimmung ist.**

Begründung 2:

Aus WaffG § 14 Abs. 3 in Verbindung mit der AllgVerwV zum Waffengesetz Randziffern 14.2.1.1 und 14.3 ergibt sich, dass einem organisierten Sportschützen vom Gesetzgeber ein **Grundkontingent an Waffen zugesprochen wird, und zwar hat ein Sportschütze nach 12 Monaten regelmäßigen Schießtrainings einen Rechtsanspruch auf Erwerb von 2 Kurzwaffen und 3 halbautomatischen Gewehren**, sofern er mit diesen Waffenarten ein Jahr lang regelmäßig trainiert hat. Weder im § 14 Abs. 2 und 3 WaffG noch in der AllgVerwV zum WaffengG findet sich eine Befugnis- oder Eingriffsnorm, die den Schießsportverband ermächtigt, das Grundkontingent (an 2 Kurzwaffen und 3 Halbautomaten) zu beschränken. Ohne eine derartige Eingriffsnorm verstößt eine Beschränkung auf zwei Waffen seitens des Schießsportverbandes gegen die Grundkontingentregelung des Waffengesetzes. **Der Schießsportverband kann die Regelung über das Grundkontingent nur beschränken, wenn er dazu vom Gesetzgeber vorher ermächtigt worden ist; eine solche Ermächtigung liegt aber nicht vor.**

Begründung 3:

Der Schießsportbeauftragte kann sich im Beispielsfall 2 auch nicht auf die SpO der Reservisten berufen. Die SpO gibt für eine Einschränkung des gesetzlichen

Grundkontingents nichts her. In der SpO wird ausdrücklich auf die Grundkontingentregelung im WaffG Bezug genommen.

So heißt es unter Rz 8.1 auf Seite 28 der SpO bei den Kurzwaffendisziplinen:

„1. Und 2. Kurzwaffe: Grundkontingent“

Und bei den Langwaffendisziplinen heißt es dann entsprechend unter Rz 9.1:

1. bis 3. HA-Langwaffe: (Grundkontingent)

In der SpO der Reservisten findet sich auch keine Ermächtigungsnorm für den Schießsportverband, das gesetzliche Grundkontingent (von 2 Kurz- und 3 halbautomatischen Langwaffen) einzuschränken. Insbesondere kann der Schießsportverband aufgrund einer fehlenden Ermächtigungsnorm auch nicht durch einen Beschluss eine Einschränkung des Grundkontingents herbeiführen; ein solcher Beschluss wäre wegen Verstoßes gegen die vom BVA genehmigte SpO nichtig; in der SpO ist das Grundkontingent in den Randziffern 8.1 und 9.1 ja verbindlich festgelegt, vgl. oben.

Auch Herr Faltenbacher vom LRA R. hat dazu ausgeführt, dass ein Antragsteller, der fleißig die diversen Waffenarten und Disziplinen trainiert, durchaus vier oder sogar fünf Waffen, also das gesamte Grundkontingent, das der Gesetzgeber einem Sportschützen zugesteht, beantragen kann.

Herr Faltenbacher hat noch angemerkt, dass es relativ selten vorkommen dürfte, dass ein Antragsteller nach einem Jahr regelmäßigen Trainings gleich 4 oder 5 Waffen beantragt, weil Waffen ja bekanntlich nicht so billig sind. Aber jedenfalls ist der Schießsportverband nicht berechtigt, das Grundkontingent einzuschränken.

Zusammenfassung:

Die Lösung des obigen Beispiels 2 müsste so aussehen: Der Schießsportbeauftragte stellt dem RAG-Mitglied eine Bedürfnisbescheinigung für die beantragten vier Waffen aus.

Zum Erwerb:

Das RAG-Mitglied erwirbt im 1. Halbjahr 2 der genehmigten Waffen und im 2. Halbjahr die restlichen beiden Waffen.

Wichtig im Hinblick auf das Formular für einen Antrag auf Erteilung eines waffenrechtlichen Bedürfnisses:

Der Schießsportverband der Reservisten schafft im Formular Platz fürs Grundkontingent, also für insgesamt 5 Waffen, nämlich 2 Kurzwaffen und 3 halbautomatische Gewehre.

Die Bedürfnisrichtlinie des Schießsportverbandes:

Diese ist insoweit als Verstoß gegen die Grundkontingentregelung aufzuheben, als sie einem Antragsteller nach einem regelmäßigen Schießtraining von 12 Monaten nur 2 Waffen zugesteht.